

Bestellung der Schulleiterin/ des Schulleiters



Das Schulgesetz stärkt die Stellung der Schulleiterin/ des Schulleiters. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind ausgeweitet; in einigen Bereichen hat er/sie die Rechte eines/einer Dienstvorgesetzten übertragen bekommen. Das hat Auswirkungen auf das Rollenverständnis, auf die notwendigen Kompetenzen und auf das Auswahlverfahren.

Was muss eine Schulleiterin/ein Schulleiter können?

Wer eine Schule leiten will, muss über vielfältige Kompetenzen verfügen:

- Organisationskompetenz: Fähigkeit zur Führung und Organisation einer Schule,
- soziale Kompetenz: Team- und Konfliktfähigkeit,
- bildungspolitische Kompetenz: Fähigkeit zur Innovation und Weiterentwicklung der Schule,
- Beurteilungskompetenz: Fähigkeit zur pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung,
- Beratungskompetenz: Fähigkeit, KollegInnen in der Weiterentwicklung ihrer pädagogischen und didaktischen Kompetenzen zu unterstützen.

BewerberInnen sollen die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen oder Erfahrungen auf diesen Gebieten aufweisen. Außerdem ist ausdrücklich gefordert, dass sie Erfahrungen aus einer anderen Bildungseinrichtung, aus der Verwaltung oder aus der Wirtschaft mitbringen. Und schließlich soll eine Ausschreibung die Besonderheiten einer Schule berücksichtigen und auf diese Schule zugeschnittene Anforderungen enthalten.

All das ist ausgesprochen sinnvoll. Der Weg zu Eigenverantwortung und größerer Selbstständigkeit der Schulen ist unumkehrbar. Wer an verantwortlicher Stelle diesen Weg nicht nur mitgestaltet, sondern vorantreibt (und das kann man von einer Führungskraft verlangen), benötigt diese Fähigkeiten. Bleibt nur zu hoffen, dass die Verwaltung bei der Bestellung von SchulleiterInnen den eigenen Ansprüchen treu bleibt. Ein Beispiel: Bildungspolitische Ideen und Managementfähigkeiten helfen überhaupt nichts, wenn man nicht auch über die soziale Fähigkeit verfügt, das Kollegium „mitzunehmen“.

Wie wird ausgewählt?

Nach wie vor hat die Behörde das letzte Entscheidungsrecht. Die Schulaufsichtsbehörde führt das Verfahren durch und schlägt anschließend der Schulkonferenz die beiden geeignetsten BewerberInnen vor. Sie kann sich in Ausnahmefällen bei „überragen-

der Eignung“ auf eine Kandidatin/einen Kandidaten beschränken. Die Schulkonferenz hört die beiden Personen an und stimmt dann ab, wobei eine Zweidrittel-Mehrheit nötig ist. Kommt diese nicht zustande, wählt die Schulaufsicht unmittelbar aus. Aber auch bei Erreichen der erforderlichen Mehrheit ist die Schulaufsicht nicht an dieses Votum gebunden.

Eine „Unterbrechung“ ist möglich. Die Mehrheit der Schulkonferenz kann auf Antrag entscheiden, ob nach der Anhörung direkt abgestimmt oder ob eine zweite Sitzung einberufen wird; diese muss dann binnen einer Woche stattfinden.

Auch bei nur einer Bewerberin/einem Bewerber kommt es zur Anhörung; danach erfolgt allerdings keine Abstimmung, sondern die Schulkonferenz kann eine Stellungnahme abgeben.

... und der Personalrat?

Der hat mit allem nichts mehr zu tun. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass bei SchulleiterInnen kein Mitbestimmungsrecht mehr vorhanden ist. Allerdings besteht ein Informationsrecht; ein Kollegium kann also vom Personalrat oder der Frauenvertreterin erfahren, wer sich beworben hat.

... und das Kollegium?

Das Kollegium ist von der Entscheidung darüber, welche Person ihm in den nächsten Jahren oder Jahrzehnten vorsteht, weitgehend ausgeschlossen. Es sollte daher im Vorfeld tätig werden. Man kann rechtzeitig vorher die BewerberInnen einladen (außerhalb von Konferenzen). Dabei sollte man zum einen über bildungspolitische Fragen sprechen, z. B. über die Konzeptionen zur Weiterentwicklung der Schule, und zum anderen über Fragen wie Führungsstil, Fähigkeit zum Delegieren, Umgang mit Konflikten etc. Für dieses Vorgehen gibt es inzwischen zahlreiche Beispiele. Wer über soziale Kompetenzen verfügt und diese Seite der Leitungstätigkeit ernst nimmt, wird auch die Chance wahrnehmen, sich dem potentiellen neuen Kollegium vorzustellen.

**Das Schulgesetz für Berlin –
Chancen, Risiken und Nebenwirkungen**

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26.01.2004, zuletzt geändert am 19.6.2012

§ 69 Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie oder er

1. trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule,
2. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr,
3. entscheidet über die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Abs. 3, 5 und 6),
4. schließt im Rahmen der Eigenverantwortung der Schule Rechtsgeschäfte für das Land Berlin ab und entscheidet über die Stellung eines Antrags nach § 7 Abs. 3 Satz 4,
5. wirkt im Rahmen von § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 bei der Einstellung und Umsetzung der Lehrkräfte mit,
6. entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals und
7. vertritt die Schule im Rahmen der Beschlüsse der schulischen Gremien nach außen.

(2) Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist es, insbesondere

1. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte, der sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten sowie der Schulbehörden zu fördern und auf die kontinuierliche Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinzuwirken,
2. für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms und für die Qualitätssicherung und interne Evaluation der schulischen Arbeit zu sorgen sowie der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Schule vorzulegen,
3. die Schüler- und Elternvertretung über alle Angelegenheiten zu informieren, die für die Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten und die Schule wichtig sind, und deren Arbeit zu unterstützen, mit anderen Bildungseinrichtungen, den für die Berufsausbildung und die Arbeitsverwaltung verantwortlichen Stellen, den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den Sozialhilfeträgern sowie sonstigen Beratungsstellen und Behörden, die die Belange der Schülerinnen und Schüler und der Schule betreffen, zusammenzuarbeiten und die Öffnung der Schule zu ihrem sozialen und kulturellen Umfeld zu fördern.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Auftrag der zuständigen Schulbehörde die Schülerinnen und Schüler in die Schule auf. Sie oder er verwaltet die Schulanlagen im Auftrag der zuständigen Schulbehörde und bewirtschaftet die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist im Rahmen der Verwaltungsaufgaben gegenüber den an der Schule tätigen Lehrkräften und den schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat auf die Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinzuwirken, insbesondere auf einheitliche Bewertungsmaßstäbe an der Schule. Dazu ist sie oder er verpflichtet,

1. sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu informieren,
2. die Lehrkräfte sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beraten und
3. in die Unterrichts- oder Erziehungsarbeit bei Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Weisungen der Schulaufsichtsbehörde und der Schulbehörde oder Beschlüsse der schulischen Gremien oder bei Mängeln in der Qualität der pädagogischen Arbeit einzugreifen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt auf die Fortbildung der Lehrkräfte und der sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin und überprüft die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung. Sie oder er fördert die schulische Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und informiert sich regelmäßig über die Qualität der Ausbildung.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Rahmen der Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule folgende Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten wahr:

1. die Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden,
2. die Bewilligung von Nebentätigkeiten, Sonderurlaub, Dienstbefreiungen, Dienstreisen und Fortbildungsanträgen sowie
3. sonstige von der Dienstbehörde übertragene Aufgaben.

Darüber hinaus erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter dienstliche Beurteilungen und Berichte über die Bewährung des Personals an der Schule mit Ausnahme der in § 73 Abs. 1 genannten Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den in § 73 Abs. 1 genannten Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhabern die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen und Berichten über die Bewährung des Personals an der Schule übertragen.

§ 71 Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Schulleiterfunktion

Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter kann nur bestellt werden, wer Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die über die Ausbildung für das Lehramt hinausgehen und die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur Führung und Organisation einer Schule und zur pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung, Team- und Konfliktfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen und zur Innovation und Weiterentwicklung der Schule, die durch Qualifizierungsmaßnah-

men nachgewiesen werden sollen. Bewerberinnen und Bewerber sollen sich an einer anderen Schule, an anderen Bildungseinrichtungen, in der Verwaltung oder in der Wirtschaft bewährt haben.

§ 72 Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Jede freie oder frei werdende Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters ist unverzüglich von der Schulaufsichtsbehörde mit einer Frist von drei Wochen auszuschreiben. Bestandteil der Ausschreibung ist ein Anforderungsprofil, das die Besonderheiten der Schule berücksichtigt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde schlägt der Schulkonferenz die beiden geeignetsten Bewerberinnen oder Bewerber vor. Der Vorschlag kann bei überragender Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf diese oder diesen beschränkt werden. Bei der Besetzung der Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters an nicht zentral verwalteten Schulen ist in den Fällen des Satzes 1 zuvor das Benehmen mit dem für die Schule zuständigen Bezirksamt herzustellen; es gilt zwei Wochen nach der Beteiligung als erteilt.

(3) Die Schulkonferenz führt binnen eines Monats eine Anhörung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber durch. Ist nur eine Bewerberin oder ein Bewerber vorgeschlagen worden, so tritt das Recht zur Stellungnahme an die Stelle der Anhörung.

(4) Die Schulkonferenz schlägt der Schulaufsichtsbehörde binnen einer Woche nach der Anhörung eine Bewerberin oder einen Bewerber vor. Sie trifft ihre Entscheidung mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Fasst die Schulkonferenz einen Beschluss nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mit der erforderlichen Mehrheit, wählt die Schulaufsichtsbehörde die Schulleiterin oder den Schulleiter aus.

(5) Will die Schulaufsichtsbehörde von dem Vorschlag der Schulkonferenz abweichen, so begründet sie dies der Schulkonferenz gegenüber. Die Schulkonferenz kann binnen zweier Wochen ihren Vorschlag bestätigen. In diesem Fall wählt die Schulaufsichtsbehörde die Schulleiterin oder den Schulleiter aus.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung bei dem Wechsel einer Lehrkraft, die nach einer Tätigkeit in der Schulaufsichtsbehörde an einer anderen öffentlichen Schule oder im Auslandsschuldienst in einer ihrem Amt entsprechenden Stelle eingesetzt werden soll. Die Schulkonferenz und das für die Schule zuständige Bezirksamt erhalten vor dem Wechsel Gelegenheit zur Stellungnahme. (...)

§ 76 Entscheidungs- und Anhörungsrechte (der Schulkonferenz)

(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über (...)

10. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Abs. 4), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Abs. 1). (...)